

» „Sammelklagen à la USA“ in Deutschland? – Das „KapMuG“

Als geschädigter Anleger suchen Sie die Möglichkeit, sich mit anderen Gleichgesinnten zusammenzutun, Ihrem Anliegen dadurch eine größere Stoßkraft zu verleihen und Ihren Anspruch auf diese Weise effektiv durchzusetzen. Eine „Sammelklage“ nach amerikanischem Vorbild gibt es zwar in Deutschland nicht. Gesetzliche Regelungen wie das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (kurz: KapMuG), dessen Anwendungsbereich nun auch auf Berater- und Vermittlerfälle ausgedehnt wurde und in dem nun auch ein Vergleichsschluss gesetzlich vorgesehen ist, schaffen jedoch die Chance, sogenannte „Streuschäden“ effektiv zu verfolgen. Dabei kann nur Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt mit entsprechender Spezialisierung garantieren, dass Ihre und die Rechte anderer Betroffener zielführend verfolgt werden.

Kurze Verjährungsfristen – es gilt die Devise: Schnellstmöglich zur Anwältin bzw. zum Anwalt!

Im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts gelten für Ansprüche wegen Falschberatung durch Banken die kurzen Regelverjährungsfristen, die kenntnisabhängig zu laufen beginnen. Dies gilt jedenfalls für Wertpapierkäufe ab dem 05.08.2009. Ein Zuwarten kann daher zum Rechtsverlust führen.

Ihre fachkundige Anwältin oder Ihr fachkundiger Anwalt helfen Ihnen dabei, diese Verjährungsfristen zu hemmen.

» Anwaltshonorar – Wer bezahlt den Anwalt?

Das Anwaltshonorar richtet sich grundsätzlich nach dem RVG, es sei denn, es werden davon abweichende schriftliche Vergütungsvereinbarungen getroffen.

Wenn Sie über eine Rechtsschutzversicherung verfügen, deckt diese möglicherweise Ihre Rechtsverfolgungskosten in gesetzlicher Höhe ab. Zahlreiche Gerichtsentscheidungen, die Ihnen Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt gerne erläutern, haben dabei die

Deckungspflicht von Rechtsschutzversicherungen auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalmarktrechts bestätigt. Sofern eine vertragliche Ausschlussklausel greift, gibt es daneben noch die Möglichkeit einer Prozessfinanzierung.

Der Gesetzgeber hat dabei auch die Möglichkeit einer Erfolgsabrede bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, die von Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt zu prüfen sind, geschaffen.

Im Falle des ganz oder teilweisen Obsiegens vor Gericht haben Sie einen vollen oder anteiligen Kostenerstattungsanspruch gegen den Verlierer.

» Diese Arbeitshilfe wurde überreicht von

Fachanwalts- u. Steuerkanzlei Staudenmayer
Rechtsanwalt Michael Staudenmayer
Fachanwalt f. Steuerrecht u. Bank- u. Kapitalmarktrecht
Telefon: 0711/7826933-0
Fax: 0711/7826933-1
E-Mail: info@ra-staudenmayer.de

Ein guter Anwalt im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts ist die beste Rendite.

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



Anwältinnen und Anwälte beraten Anleger im Bank- und Kapitalmarktrecht



Deutscher **Anwalt** Verein



» Anleger haben Rechte im „Anlage-Dschungel“

Wenn Sie sich im „Dschungel“ der vielfältigen Geldanlagen und Bankgeschäfte nicht zurechtfinden, suchen Sie vor einer Investition die Beratung durch den professionellen Anlageberater der Bank oder den Vermittler privater Finanzdienstleister. Sie lesen Unternehmensveröffentlichungen und Prospekte; sie nehmen wirtschaftliche Eckdaten wahr.

Manchmal werden Sie auch ungebeten auf die Möglichkeit renditeträchtiger Finanztransaktionen angesprochen. Sie vertrauen diesen Informationen der Bank, sonstigen Finanzdienstleister sowie der Unternehmen und deren verantwortlichen Vorstände.

Als Anleger sollten Sie dabei wissen, dass Sie hinsichtlich dieser vielfältigen Beratungs- und Informationsleistungen nicht rechtlos sind, sondern durch gesetzliche Regelungen und umfangreiche Rechtsprechung geschützt werden, somit Rechte haben und diese auch wahrnehmen sollten. Eine spezialisierte Anwältin bzw. ein spezialisierter Anwalt wird Sie hierüber informieren.

» Beratungsvertrag – Produktinformationsblatt – Protokoll

Anleger sollten wissen, dass es zum Abschluss eines Beratungsvertrages mit der Bank oder mit privaten Finanzdienstleistern, aus dem Sie Rechte herleiten können, keiner Schriftform bedarf. Ein solcher Vertrag kann durch schlüssiges Tun geschlossen werden.

Es genügt dabei, dass zwischen Anleger und Berater tatsächlich eine Beratung stattfindet, gleich vom wem die Initiative hierfür ausgeht. Diese Beratung muss dem Kundenprofil entsprechen. Sie muss anleger- und objektgerecht sein. Anlage-

erfahrung, Anlageziele, Risikoneigung und wirtschaftliche Verhältnisse des Kunden sind unbedingt zu beachten.

Das jeweilige Finanzprodukt muss zutreffend, aktuell, vollständig, gedanklich geordnet, klar und verständlich dargestellt werden.

Rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über Finanzinstrumente ist dem Kunden im Falle einer Anlageberatung ein kurzes und leicht verständliches Informationsblatt zu dem empfohlenen Finanzprodukt zur Verfügung zu stellen.

Die beratende Bank muss dem Privatkunden auf einem dauerhaften Datenträger vor Vertragsschluss eine Erklärung über die Geeignetheit der Empfehlung (Geeignetheitserklärung) zur Verfügung stellen.

Interessenkonflikte sind dem Grunde und der Höhe nach im Vorfeld offenzulegen.

Ob eine Beratung diesen strengen Maßstäben genügt, ist von Ihrer fachkundigen Anwältin oder Ihrem fachkundigen Anwalt zu prüfen.

» Fehlerhafte Darstellung in Prospekten

Sie als Anleger dürfen sich auf die Richtigkeit der Darstellung in Prospekten zu Finanzprodukten, verschiedenartigen Beteiligungsformen, Börsengängen, Unternehmensverhältnissen, -bestandteilen und -werten verlassen. Entspricht die Darstellung im Prospekt nicht den Tatsachen oder ist sie unvollständig, drohen den Prospektverantwortlichen Schadensersatzforderungen. Die sogenannte Prospekthaftung ist dabei ein „scharfes Schwert“.

Die Analyse der meist mehrere 100 Seiten starken Prospekte ist kompliziert und aufwendig. Die Überprüfung sollten Sie deshalb

Ihrer spezialisierten Anwältin oder Ihrem spezialisierten Anwalt überlassen.

» Fehlerhafte Ad-hoc-Mitteilungen

Prominente Beispiele wie EM.TV, Infomatec, ComRoad, Daimler, HRE, VW und aktuell Wirecard zeigen, dass Sie als Anleger auch Ansprüche wegen fehlerhafter Ad-hoc-Mitteilungen börsennotierter Unternehmen prüfen lassen sollten. Regelungen im Wertpapierhandelsgesetz sowie Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofes schaffen die Grundlage dafür, dass Sie ggf. Ihren erlittenen Schaden ersetzt bekommen, wenn Täuschungen im Zusammenhang mit solchen Pflichtmitteilungen belegt werden können. Die Erfassung sämtlicher unternehmensbezogener Fakten, meist verbunden mit der Sichtung zahlreicher Ordner, ist die Grundvoraussetzung für eine erfolgsversprechende Rechtsverfolgung. Diese schwierige Arbeit sollten Sie Ihre Anwältin oder Ihren Anwalt mit einschlägiger Expertise erledigen lassen.

» „David gegen Goliath“ – Das Bankkonto, „Kickbacks“ und der Kreditvertrag – kein rechtsfreier Raum für Banken

Sie als Bankkunde fühlen sich im bankvertraglichen Geschäftsverkehr oft als „David“ gegen „Goliath“. Undurchschaubare Zins-, Konto- und Marktwertberechnungen der Bank, Gebühren- und Provisionseinnahmen hinter dem Rücken des Kunden (sogen. Zuwendungen), kreditvertragliche Besonderheiten, die Problematik der Kreditsicherheiten, der Verkauf von Kreditforderungen an Dritte, fragwürdige Finanzierungen von Immobilienkäufen und Immobilienfondsbeteiligungen, fehlerhafte Widerrufsbelehrungen, Bearbeitungsentgelte von Banken und viele andere alltäglichen Konstellationen im Umgang mit Banken überfordern den Laien. Hierfür gibt es spezialisierte Anwältinnen und Anwälte, die Ihnen kompetent zur Seite stehen.